

Richtlinie über Ehrungen, Auszeichnungen und Ehrengaben durch die Gemeinde Plein vom 01.01.2015

§ 1 Ehrungen

Besondere Verdienste um die Gemeinde Plein ehrt der Gemeinderat durch die Verleihung

- des Ehrenbürgerrechts,
- einer Ehrenbezeichnung,
- eines Wappentellers

§ 2 Ehrenbürgerrecht

1. Der Gemeinderat kann Persönlichkeiten, die sich um Plein in besonderer Weise verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
2. Der Gemeinderat entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 3 Ehrenbezeichnung

1. Ehrenbezeichnungen im Sinne des § 1 sind
 - Alt-Ortsbürgermeisterin/Alt-Ortsbürgermeister,
2. Die Verleihung der Ehrenbezeichnung ist ohne zeitliche Vorgabe an Bürger möglich, die das entsprechende Amt innehatten und aus dem Amt ausgeschieden sind.
3. Die Verleihung ist nur an Bürger möglich, die mindestens 15 Jahre Ratsmitglied in Plein waren.
3. Der Gemeinderat entscheidet über die Verleihung einer Ehrenbezeichnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.
4. Die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird durch eine Urkunde dokumentiert, die der oder dem Geehrten durch die Ortsbürgermeisterin bzw. den Ortsbürgermeister überreicht wird.

§ 4 Wappenteller der Gemeinde Plein

1. Mit dem Wappenteller können langjährige kommunalpolitische Verdienste gewürdigt werden, die als ehrenamtlicher Bürgermeister, als ehrenamtlicher Beigeordneter, als Gemeinderatsmitglied, als Ausschussmitglied oder als sachkundige Bürgerin/Einwohnerin bzw. sachkundiger Bürger/Einwohner in einem Fachausschuss oder sonstigen kommunalpolitischen Gremien erworben wurden.
2. Der Wappenteller kann nach mindestens 10-jähriger Tätigkeit beim Ausscheiden aus dem jeweiligen Gremium verliehen werden.
3. Der Wappenteller kann auch an Pleiner Vereine und Institutionen aus Anlass von 50-, 75-, 100- oder 125-jährigen Jubiläen bzw. Bestehen verliehen werden.
4. Über die Verleihung des Wappentellers entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 5 Auszeichnungen

1. Der Gemeinderat würdigt bürgerschaftliches Engagement zugunsten der Gemeinde Plein, das nicht unter die Ehrungen im Sinne des § 1 fällt, durch Auszeichnungen. Ausgezeichnet werden Bürgerinnen und Bürger, die sich durch ihr Engagement in besonderer Weise um das friedliche Zusammenleben und das solidarische Miteinander in Plein verdient gemacht haben. Dazu zählt beispielweise die mindestens 15 jährige Vorstandsarbeit in einem Pleiner Verein.

2. Die Entscheidung über die Auszeichnung trifft der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 6

Kommunalpolitische Jubiläen

Zu kommunalpolitischen Jubiläen (jedes fünfte Jahr der kommunalpolitischen Mandatstätigkeit) gratuliert die Ortsbürgermeisterin bzw. der Ortsbürgermeister mündlich und überreicht ein Präsent in Höhe von 20,00 €. Im Falle der Gemeinderatsmitglieder erfolgt die Gratulation zu Beginn der auf das Jubiläumsdatum folgenden Sitzung.

§ 7

Glückwünsche bei Geburtstagen und sonstigen Jubiläen

Anlässlich des 80. und des 90. Geburtstages einer Bürgerin/eines Bürgers der Gemeinde erhält diese/dieser von der Gemeinde ein Geldgeschenk in Höhe von 30,00 € sowie eine Flasche Wein bzw. einen Blumenstrauß. Anlässlich des 100. Geburtstages einer Bürgerin/eines Bürgers der Gemeinde erhält diese/dieser von der Gemeinde ein Geldgeschenk in Höhe von 40,00 € sowie eine Flasche Wein bzw. einen Blumenstrauß. Anlässlich goldener, diamantener oder eiserner Hochzeitsjubiläen erhält das Jubelpaar von der Gemeinde ein Geldgeschenk in Höhe von 30,00 € sowie eine Flasche Wein und einen Blumenstrauß.

§ 8

Vorschlagsrecht

Vorschlagsberechtigt für Ehrungen und Auszeichnungen im Sinne der §1 und §5 sind die Fraktionen und Gruppen des Rates der Gemeinde und die Ortsbürgermeisterin bzw. der Ortsbürgermeister.

§ 9

Verleihung der Auszeichnung

Die Ehrungen, Auszeichnungen und Ehrengaben erfolgen in würdiger Form durch die Ortsbürgermeisterin bzw. den Ortsbürgermeister, die hierbei eine von ihr bzw. der hierbei eine von ihm ausgefertigte Urkunde überreicht.

§ 10

Nachrufe

Im Falle des Ablebens eines aktuellen oder ehemaligen Ratsmitgliedes sowie eines aktuellen oder ehemaligen Mitgliedes eines Ausschusses würdigt die Gemeinde Plein die Verstorbene bzw. den Verstorbenen durch die Veröffentlichung eines lokal verbreiteten Nachrufes in der Tageszeitung sowie durch eine Kranzspende zur Trauerfeier oder Beisetzung. Gleiches gilt für ehemalige Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister.